

Zeitschrift: IABSE reports of the working commissions = Rapports des commissions de travail AIPC = IVBH Berichte der Arbeitskommissionen

Band: 25 (1977)

Artikel: Verträge, Finanzierungen, Risiko und Garantien

Autor: Stolzenburg, Günther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verträge, Finanzierungen, Risiko und Garantien

Construction Contracts, Financing, Risk and Guarantee

Contrats, financements, risques et garanties

GÜNTHER STOLZENBURG

Dr.

HERMES Kreditversicherungs AG

Hamburg, BRD

1. EINLEITUNG

Die im Rahmen des Symposiums behandelten Themen betreffen insgesamt Probleme, die bei Auslandsbauaufträgen allgemein und insbesondere in Entwicklungsländern auftreten und die wiederum die damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Risiken von Auslandsbaugeschäften verdeutlichen. Im Gegensatz zu den Exportlieferungen entstehen beim Auslandsbau besondere Risiken dadurch, dass der Bauunternehmer seine Leistung im Ausland ausführen muss, d.h. Geräte, Personal und Finanzmittel ins Ausland verbringen und dort eine Art Betriebsstätte einrichten muss. Diese besonderen Risiken lassen sich in verschiedener Hinsicht steuern, nämlich

- durch Einholung von Informationen über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse im Bestellerland,
- durch Herstellung eines möglichst vollständigen und wirksamen vertraglichen und gesetzlichen Rechtsschutzes,
- durch Vereinbarung möglichst günstiger Zahlungsbedingungen und Sicherheiten und
- durch Abschluss von Sachversicherungen und Kreditversicherungen.

2. INFORMATIONSBESCHAFFUNG

Die Frage der Informationseinholung ist bereits auch in anderen Zusammenhängen behandelt worden. Hinsichtlich der hier behandelten Themen sei für deutsche Unternehmer insbesondere hingewiesen auf die Informationen, die von der Bundesstelle für Aussenhandelsinformation (BfA) angeboten werden. Ferner ist als all-



gemeine umfassende Information eine Broschüre des Bundeswirtschaftsministeriums ("Exportfibel", Wegweiser für kleine und mittlere Unternehmen, herausgegeben vom Referat Presse und Information des Bundesministeriums für Wirtschaft) nützlich, in der Informationsquellen für Exporteure und ausserdem Darstellungen über die in der Bundesrepublik bestehenden Möglichkeiten der Aussenhandelsfinanzierung und Ausfuhrkreditversicherung enthalten sind. Vergleichbare Informationen sind auch in anderen Ländern über die jeweiligen mit Ausfuhrförderungsmassnahmen befassten Institutionen (meist Aussenhandelsbanken und Ausfuhrkreditversicherer) erhältlich.

Bei der Informationsbeschaffung und der Klärung bestimmter Sachverhalte im Bestellerland können auch die Wirtschaftsabteilungen der Botschaften Hilfestellung leisten; vielfach lassen sich tatsächliche und rechtliche Fragen auch über Ländervereine, zwischenstaatliche Handelskammern oder Banken klären.

Insgesamt muss jedenfalls der Unternehmer, der zur Ausführung eines Bauauftrages im Ausland tätig werden will, sich die Informationen beschaffen, die erforderlich sind, um Vertragsgestaltung und Finanzierung den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und die erkennbaren Risiken entsprechend einzugrenzen.

3. VERTRAGSGESTALTUNG

Die Vertragsgestaltung ist in erster Linie als unternehmerische Entscheidung anzusehen. Die gebräuchlichen Vertragsmuster für die Ausführung von Bauaufträgen im Ausland sind in erster Linie die "Internationalen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauarbeiten im Ausland", die von der FIDIC (Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils) und dem Internationalen Europäischen Bauverband (Fédération Internationale Européenne de la Construction) ausgearbeitet worden sind, und zum anderen die von der UNO-Wirtschaftskommission unter LW 188 herausgegebenen Vertragsbedingungen. Die FIDIC-Bedingungen sind mehr auf reine Bauleistungsgeschäfte zugeschnitten, während die UNO-Bedingungen sich mehr auf Anlagenlieferungen mit Leistungsteilen beziehen. Beide Bedingungswerke zeichnen sich durch Ausgewogenheit aus. Die Besonderheit der FIDIC-Bedingungen besteht darin, dass in die Vertragsabwicklung als zentrale und regelnde Stelle ein beratender Ingenieur eingeschaltet ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die FIDIC-Bedingungen unlängst überarbeitet worden sind.

Durch diese Bedingungswerke werden die für den Bauunternehmer interessanten und kritischen Fragen von Nachtragsaufträgen, Preisgleitklauseln, Massenermittlungen usw. in branchenüblicher und angemessener Form geregelt. Ueblicherweise wird für den Streitfall ein internationales Schiedsgericht vorgesehen, häufig das der internationalen Handelskammer in Paris. Es gibt jedoch auch andere Schiedsgerichtsstellen, die für den Bauunternehmer akzeptabel sind. In jedem Falle ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, insbesondere die Bestimmung des Vorsitzenden in unparteiischer und neutraler Weise erfolgt und dass das Schiedsgericht auch verhandeln und einen Schiedsspruch fällen kann für den Fall, dass sich eine Partei, aus welchen Gründen auch immer, nicht an dem Schiedsverfahren beteiligt.

Hinzuweisen ist auch auf die Ungewissheiten, die sich dadurch ergeben können, dass auf Landesrecht des Bestellers Bezug genommen wird. Dies birgt jedenfalls bei Entwicklungsländern häufig Unübersichtlichkeiten, die sich dadurch vermeiden lassen, dass ein Westeuropäisches Rechtssystem, wie z.B. das Schweizer Recht, dem



Schiedsgericht als anwendbares Recht neben den Vertragsbedingungen anhand gegeben wird.

Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung ergeben sich immer dann, wenn auf seiten des ausführenden Bauunternehmers Konsorten mitwirken oder der Bauunternehmer Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft ist. In diesen Fällen ist es für den Bauunternehmer wichtig, dass sowohl die Rechtsverhältnisse innerhalb des Konsortiums oder der Arbeitsgemeinschaft als auch die Rechtsverhältnisse im Verhältnis zum ausländischen Auftraggeber einwandfrei geregelt sind. Zu achten ist in diesen Fällen insbesondere darauf, dass Risiken, die sich aus der nichtvertragsmässigen Erfüllung anderer Konsorten oder Arbeitsgemeinschaftspartner ergeben, nicht auf die Durchsetzbarkeit der Forderung des Bauunternehmers durchschlagen. Dies gilt in besonderem Masse bei Konsorten und Arbeitsgemeinschaften, an denen auch ausländische Partner, häufig auch Partner aus dem Bestellerland, beteiligt sind.

Diese kurzen Hinweise mögen genügen, um deutlich zu machen, dass auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung eine umfassende Information und die Inanspruchnahme einer erfahrenen Beratung namentlich in rechtlicher Hinsicht (insbesondere wenn es sich um Fragen ausländischen Rechts und fremdsprachliche Vertragstexte handelt) angebracht ist.

4. FINANZIERUNGSPROBLEME

Ein Sonderfall der Vertragsgestaltung ist die Absicherung des Unternehmers durch Gestaltung von Zahlungsbedingungen und die Vereinbarung von Sicherheiten. Ziel des Bauunternehmers wird es sein, die Zahlungen durch den ausländischen Besteller so zu vereinbaren, dass in keinem Stadium der Vertragsausführung nennenswerte Ausfallrisiken entstehen. Dieser Idealzustand wird sich nur selten erreichen lassen, d.h. der Bauunternehmer wird genötigt sein, mit finanziellen Mitteln in Vorlage zu treten und diese Vorfinanzierungen im Laufe der Ausführung der Bauleistungen wieder einzubringen. Die dadurch entstehenden Risiken lassen sich durch die unter Punkt 5 dargestellten Kreditversicherungen zum grossen Teil absichern.

Die Vorfinanzierung muss der Bauunternehmer grundsätzlich in seinem Heimatland bewerkstelligen, wobei meist Zugang zu staatlichen Aussenhandelsfinanzierungsmitteln, häufig mit subventionierten Zinsen, gegeben ist. Die nationalen Finanzierungssysteme sind sehr unterschiedlich und nur bedingt vergleichbar und ja bereits Thema eines anderen Beitrages. Zur Finanzierung gehört auch, dass eine Bank oder ein privater Kreditversicherer sich bereitfindet, für die Bauunternehmer Garantien zu stellen (Bietungsgarantien, Vertragserfüllungsgarantien, Gewährleistungsgarantien), die vom Auftraggeber üblicherweise zur Voraussetzung gemacht werden, bevor ein Bauunternehmer einen Zuschlag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erhält.

Die Finanzierungsmöglichkeiten des Bauunternehmers finden in seinem finanziellen Standing ihren Rückhalt und ihre Grenze. Dadurch, dass die Bauindustrien wegen fehlender Inlandsnachfrage in den letzten Jahren sich in erhöhtem Masse um Auslandsaufträge beworben haben, wurde deutlich, dass namentlich mittlere und kleinere Baufirmen nicht oder nur schwer in der Lage sind, bei Banken die erforderlichen Finanzierungen zu finden. Um diesem Mangel an Wettbewerbsfähigkeit abzuhelpen, haben einige Staaten (z.B. Japan, England und einige deutsche Landesregierungen) Programme entwickelt, um durch Rückbürgschaften gegenüber den finanzierenden Banken das Risiko für die Banken tragbarer zu machen. Da diese Rückbürgschaftsprogramme nur teilweise Sicherheit bieten, muss trotzdem immer eine Bank



oder private Kreditversicherungsgesellschaft bereit sein, eine Auslandskaution für die verbleibenden Risiken zu übernehmen, womit dann letzten Endes doch wieder die Bonität des Bauunternehmers von entscheidender Bedeutung ist.

5. RISIKO UND GARANTIE

In allen Industriestaaten werden vielfältige Versicherungsmöglichkeiten angeboten, die dem Bauunternehmer die Risiken von Auslandsbauaufträgen übersichtlich und tragbar machen können. Auf die üblichen und bekannten am privaten Versicherungsmarkt erhältlichen Sachversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen und Kreditversicherungen soll lediglich der Ordnung halber hingewiesen werden.

Neben diesen privaten Versicherungsmöglichkeiten bestehen in allen exportorientierten Staaten Ausfuhrförderungssysteme, die einem Bauunternehmer insbesondere die mit Auslandsbauaufträgen verbundenen politischen Risiken abnehmen. Die Ausgestaltung dieser Systeme ist sehr unterschiedlich. Hier kann nur ein Ueberblick über Prinzipien der üblichen staatlichen Bauleistungsdeckungen gegeben werden. Fragen zu nationalen Systemen sind an die jeweiligen staatlichen Kreditversicherer zu richten; eine Liste der EWG-Ausfuhrkreditversicherer und der staatlichen Kreditversicherer in USA, Japan, Österreich, Schweiz, Schweden und Spanien ist im nachstehenden Punkt 6 aufgeführt.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Deckung ist, dass der Bauunternehmer einen wirksamen Vertrag geschlossen hat und die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Forderungen aus erbrachten Leistungen rechtsbeständig, d.h. wirksam und einklagbar sind. Gedeckt werden wirtschaftliche und politische Risiken sowohl in der Vorbereitungsphase der Baustelleneinrichtung und Baustellenbevorratung als auch in der Ausführungsphase hinsichtlich der jeweils entstehenden Situationsforderungen. Entschädigungen werden gewährt, wenn ein Ausfall an Selbstkosten oder an der Forderung eintritt und durch eines der im Risikokatalog der jeweiligen Bedingungen aufgezählten politischen und wirtschaftlichen Ereignisse verursacht worden ist.

Die politischen Risiken umfassen politische Massnahmen (z.B. Moratorien, Zahlungs- und Transferverbote) und Ereignisse (z.B. Krieg, Revolution, Aufstand), die die Auftragsausführung unterbrechen und Schäden an Geräten und Baustelleninvestitionen oder den Ausfall von Forderungen zur Folge haben. Die wirtschaftlichen Risiken umfassen die Insolvenz und zum Teil auch Nichtzahlung eines privaten Auftraggebers und den Vertragsbruch und die Nichtzahlung öffentlicher Auftraggeber. Das Risiko der Unwirksamkeit einer Forderung aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen wird in der Regel nicht erfasst. Hinsichtlich der vom Bauunternehmer eingesetzten Baugeräte und hinsichtlich der vom Bauunternehmer zu stellenden Garantien werden nur die Risiken der Beschlagnahme (bei Geräten auch Verlust und Beschädigung) aus politischen Gründen erfasst. Die Gerätedeckung gilt meist nur subsidiär, d.h. nur wenn und soweit private Sachversicherungsgesellschaften die von der staatlichen Deckung erfassten politischen Risiken nicht versichern. Die staatliche Deckung umfasst z.T. auch Naturkatastrophenrisiken, soweit nicht durch private Versicherungen abdeckbar.

Die staatlichen Deckungen erfassen im Rahmen der Forderungsdeckung nur die für den Bauunternehmer entstandenen Forderungen aus erbrachten Leistungen. Die Deckungen erstrecken sich auch auf Betriebsmittel, die ins Ausland verbracht werden müssen, und gewähren Schutz gegen die Konvertierungs- und Transferrisiken bei einem Rücktransfer. Auch für Fremdwährungsforderungen können Deckungen übernommen



werden, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Konvertierung und der Transfer in Devisen durch das Bestellerland keinen Einschränkungen unterliegt. Forderungen, die sich aus der Anwendung von Preisgleitklauseln ergeben, können in die Deckung einbezogen werden.

Bei Barzahlungsgeschäften, deren Abrechnung nach Situationen erfolgt, sind auch örtliche Kosten, d.h. Aufwendungen, die durch Beschaffung von Material und Personal im Bestellerland entstehen, gedeckt. Bei Geschäften, für die Kreditzahlungsbedingungen vereinbart worden sind, bestehen internationale Vereinbarungen darüber, dass die staatlichen Kreditversicherer derartige örtliche Kosten nicht gegen Kreditrisiken versichern dürfen.

Ausländische Leistungsanteile können in die Deckungen einbezogen werden, wenn der Hauptunternehmer im Aussenverhältnis zum Besteller sämtliche Risiken trägt. Bei Deckungen der EWG-Kreditversicherer können Subunternehmerleistungen aus dem EWG-Raum bis 40% des Auftragswertes, aus Schweiz, Schweden und Österreich bis 30% und ansonsten grundsätzlich nicht mitgedeckt werden. Uebernimmt der Hauptunternehmer nicht das Auslandsrisiko hinsichtlich der Leistung des Subunternehmers, so muss dieser für das auf ihn abgewälzte Auslandsrisiko bei seinem staatlichen Kreditversicherer Deckungsschutz suchen. Durch Vereinbarung unter den Kreditversicherern wird dann sichergestellt, dass der Kreditversicherer des Hauptunternehmers im Aussenverhältnis den Gesamtauftrag vertritt und sich im Innenverhältnis abstimmt.

Nicht versicherbar ist in den meisten Systemen das Risiko von Kostensteigerungen. Wenn ein Bauunternehmer sich auf die Vereinbarung von Festpreisen einlässt und infolge von Auswirkungen der Inflation Verluste erleidet, so können diese Risiken nicht abgesichert werden, lediglich in Frankreich und Grossbritannien gibt es beschränkte Deckungsmöglichkeiten.

Wechselkursrisiken sind bei Geschäften mit leistungsnahen Zahlungsbedingungen in den meisten Systemen nicht absicherbar. Der Bauunternehmer müsste insoweit bei etwaigen Kursrisiken den privaten Devisenterminmarkt in Anspruch nehmen. Bei Kreditgeschäften oder Geschäften, deren Ausführungszeit sich über mehrere Jahre erstreckt, können z.T. Wechselkursdeckungen in Anspruch genommen werden, die allerdings nur für frei konvertierbare Währungen zur Verfügung stehen. Andere Währungen, namentlich Währungen von Entwicklungsländern, können nicht Gegenstand einer Bundesdeckung gegen Wechselkursrisiken sein. Die nationalen Deckungssysteme für Wechselkursrisiken sind ebenfalls sehr unterschiedlich ausgestaltet; z.T. werden deckungsfreie Jahre oder Vorlaufzeiten und Vorhaftungen oder Schwellenwerte angewandt. Auch hier muss deshalb auf die Auskünfte der erwähnten Kreditversicherungsinstitutionen verwiesen werden. Es wird jeweils auf den konkreten Einzelfall ankommen wie der Bauunternehmer die mit einem Baugeschäft verbundenen Kursrisiken auffangen kann. Dies geschieht häufig durch Verschuldung des Bauunternehmers in der Währung, in der er Bezahlung erhält; allerdings ist in den einzelnen Schuldnerländern die Kreditaufnahme durch Ausländer nicht immer uneingeschränkt möglich.



6. LISTE DER KONTAKTADRESSEN IM EWG RAUM UND EINIGER ANDERER LAENDER

6.1 EWG Länder

| | |
|---------------------------------------|--|
| <u>Belgien</u> | Office National du Ducroire Square de Meeûs 40 1040 Brüssel |
| <u>Dänemark</u> | Eksportkreditrådet Codanhus, Gl. Kongevej 60 1850 Kopenhagen V |
| <u>Frankreich</u> | Compagnie Française d'Assurance Pour le Commerce Extérieur 32, Rue Marbeuf Cedex 52 Paris-Brune 75008 Paris |
| <u>Bundesrepublik Deutschland</u> | HERMES Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft Hallerstrasse 1 Postfach 13 20 84 2000 Hamburg 13 |
| <u>Irland</u> | Foreign Trade Division Department of Industry and Commerce Kildare Street Dublin 2 |
| <u>Italien</u> | Istituto Nazionale delle Assicurazioni (Servizio Assicurazione Crediti all'Esportazione) Via Sallustiana 51 00100 Rom |
| <u>Niederlande</u> | Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij NV Keizersgracht 271-277 / P.O. Box 473 Amsterdam |
| <u>Grossbritannien</u> | Export Credits Guarantee Department Aldermansbury House Aldermanbury P.O. Box 272 London EC2P 2 EL |

6.2 Weitere Länder

| | |
|-------------------|---|
| <u>Österreich</u> | Österreichische Kontrollbank A.G. Am Hof 4 / Postfach 70 1011 Wien |
| <u>Japan</u> | Export Insurance Division International Trade Administration Bureau Ministry of International Trade & Industry No. 1, 3-1 Kasumigaseki Chiyodaku, Tokio |

Spanien

Compania Espanola de Seguros
De Crédito a la Exportación S.A.
acda. del Generalísimo 63
Madrid 16

Schweden

Exportkreditnämnden
V:A Trädgardsgatan 15
P.O. Box 16015
103 21 Stockholm 16

Schweiz

Geschäftsstelle für Exportrisikogarantie
Kirchenweg 4
Postfach
8032 Zürich

USA

Export-Import Bank of the United States
811 Vermont Avenue, N.W.
Washington, D.C. 20571

Leere Seite
Blank page
Page vide